

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 10 (1963)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz und die Schweizerische Eidgenossenschaft

Zur Feier des 100jährigen Bestehens des Internationalen Roten Kreuzes bringen wir im vollen Wortlaut die bemerkenswerte Rede, die Herr Bundesrat F. T. Wahlen anlässlich der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes in Basel hielt. Redaktion ZS

*

Das schöne Wort «Geben ist seliger denn Nehmen» ist zwar im Verkehr von Völkern untereinander weniger geläufig als im Verkehr von Mensch zu Mensch. Trotzdem sind Geschenke des Geistes, die ein Land durch begnadete Bürger der Völkergemeinschaft vermitteln kann, berechtigter Grund zu nationalem Hochgefühl als Eroberungen durch Waffen. Der Gedanke und das Werk des Roten Kreuzes, dessen hundertjähriges Bestehen wir feiern, sind wohl das grösste Geschenk, das unser Land der Menschheit gegeben hat. Bedürfte es einer Rechtfertigung der Existenz des Kleinstaates Schweiz, so wäre allein schon diese Schöpfung und ihre treuhänderische Verwaltung über ein volles Jahrhundert zum Wohle aller Erdenbewohner Rechtfertigung genug. Denn wir dürfen doch wohl ohne Anmassung sagen, dass die neutrale Schweiz, würdig vertreten durch die traditionsreiche Republik Genf, für die Idee Henri Dunants den denkbar besten Nährboden darstellte. Der Genfer Kaufmann, den das Schicksal in Solferino mit dem grausamen Elend des Schlachtfeldes konfrontierte, hatte zwar als barmherziger Samariter in Vertretern anderer Nationen leuchtende Vorbilder. Neben vielen unbekannt gebliebenen Zugehörigen weltlicher und geistlicher Orden taten es ihm Carlo und Federigo Borromeo, Helena Pawlona und Florence Nightingale an Hingabe und Opferbereitschaft gleich. Zwei Dinge aber heben ihn über seine Vorgänger hinaus. Das sind die Gabe, seiner Ergriffenheit im «Souvenir de Solferino» einen so leidenschaftlichen Ausdruck zu geben, dass der Schrei seiner Seele nicht ungehört verhallen konnte, und der Gedanke, ein Werkzeug für die Linderung künftigen Kriegselends zu schaffen. Von der Idee zur Tat ist aber meist ein weiter Weg. Die Verwirklichung des Aufrufes von Henri Dunant verdanken wir der für das kleine, autonome Staatswesen charakteristischen Bereitschaft einiger Männer, in republikanischem Verantwortungsbewusstsein die Hand an den Pflug zu legen. Gewiss hätte Dunant auch ohne sie bei den Fürsten und anderen hochgestellten Persönlichkeiten, bei denen er Hilfe für die Ausführung seiner Pläne suchte, ein sympathisches Ohr gefunden; gewiss hätte das Urteil der Brüder Goncourt über das «Souvenir de Solferino»: «Das ist schön, tausendmal schöner als Ilias und Odyssee, als die Anabasis, als alles» bei unzähligen Lesern Widerhall geweckt. Aber ohne die Moynier, Appia, Maunoir und besonders ohne den General Dufour, der in seiner Person wie kein anderer die Ideale der Eidgenossenschaft verkörperte, hätte die

Aufwallung der Gefühle leicht ergebnislos verebben können. Vergessen wir auch nicht die «Société genevoise d'utilité publique», welche, durch Pflichterfüllung im kleinen Wirkungskreis gestählt, die Kraft hatte, ein Unternehmen zu tragen, das weit über ihren angestammten Tätigkeitsbereich hinausführte.

So war es wohl nicht reiner Zufall, dass die Gründung des Internationalen Roten Kreuzes auf Schweizer Boden stattfand und ausschliesslich durch Schweizer Bürger ins Werk gesetzt wurde. Selten fand eine grosse Idee so rasch ihre Verwirklichung. Dank der sofortigen Bereitschaft der jungen, seit erst 15 Jahren bestehenden obersten Behörde des Bundes, die Resolutionen der Konferenz vom Oktober 1863 auf Regierungsebene zu behandeln, wurde die erste Genfer Konvention im August 1864, also nur zwei Jahre nach dem Erscheinen von Henri Dunants «Souvenir», abgeschlossen.

Aus diesem Ursprung heraus muss uns die Frage interessieren, inwieweit die tragenden Ideen der Eidgenossenschaft einerseits, des Roten Kreuzes anderseits einem gemeinsamen Quellgrund entstammen und bis zu welchem Grade die Verhaltensweise der beiden so ganz anderen Kategorien angehörenden Gebilde, der Schweiz als Staatswesen und des Roten Kreuzes als Organisation mit internationaler Zielsetzung, von übereinstimmenden Maximen geleitet wird.

Wenn wir uns der ersten Frage zuwenden, so scheinen auf den ersten Blick die Tatsachen einen

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion:
Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter:
Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8,
Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck:
Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer IV/1963

Das Rote Kreuz und die Schweizerische Eidgenossenschaft	75
Der Zivilschutz einer Gemeinde	81
Der neue schwedische Zivilschutz	86
Zivilschutz in der Schweiz	91
Zivilschutz in England	93
Waffen, die uns bedrohen	95